

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach
durch die Gemeinde Leiblting, Landkreis Straubing-Bogen

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Leiblting beantragte mit den Unterlagen vom 18.12.2025, zuletzt überarbeitet mit den Unterlagen vom 23.07.2026, beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen **vom 10.08.2026 bis 10.09.2026** in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Untermenü: Politik & Verwaltung --> öffentliche Bekanntmachungen --> Wasserrecht).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Leiblting Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird durch das Landratsamt Straubing-Bogen unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen entschieden, ob ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation durchgeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 24.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen

Pfeffer



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblufing, Landkreis Straubing-Bogen

Wasserrecht

vom Dezember 2025

Vorhabensträger:

Gemeinde Leiblufing
Schulstraße 6
94339 Leiblufing
Telefon 09427 9503-0

Landkreis:

Straubing-Bogen

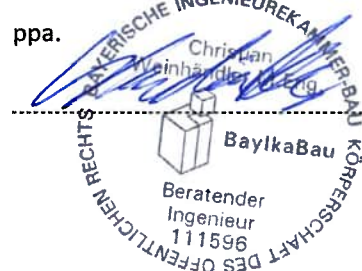
Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 08. Dezember 2025
Christian Weinändler / GoPa

ppa.



Vorhabensträger:

Gemeinde Leiblufing
Leiblufing, 08.12.2025
Herr Bürgermeister Josef Moll

Moll, Erster Bürgermeister





Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen

Wasserrechtsverfahren

Vom 8. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

	Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Plannummer	Reg.
Erläuterung	1				1
Lagepläne	2.1	Übersichtskarte	1:25.000	33634/01	2
	2.2	Berechnungslageplan	1:2000	33634/02	
Grundstück	3.1	Grundstückslageplan	1:2000	33634/03	3
	3.2	Grundstücksverzeichnis			



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 1

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblufing, Landkreis Straubing-Bogen

Erläuterung

Vorhabensträger:

Gemeinde Leiblufing
Schulstraße 6
94339 Leiblufing
Telefon 09427 9503-0

Landkreis:

Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

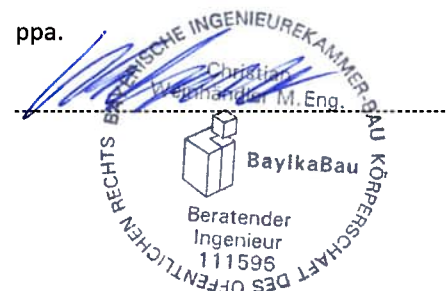
Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 08. Dezember 2025
Christian Weinhändler / GoPa

Vorhabensträger:

Gemeinde Leiblufing
Leiblufing, 08.12.2025
Herr Bürgermeister Josef Moll

ppa.



Moll

Moll, Erster Bürgermeister



Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblufing

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensträger	3
2.	Zweck des Vorhabens	3
3.	Bestehende Verhältnisse	4
3.1.	Allgemeines.....	4
3.2.	Baugrundverhältnisse	5
3.3.	Gemeindestruktur.....	5
3.4.	Bestehende Wasserversorgung	5
3.5.	Bestehende Abwasseranlagen.....	5
3.5.1.	Schmutzwasser	5
3.5.2.	Niederschlagswasser.....	6
3.6.	Gewässerverhältnisse	6
3.7.	Grundwasserverhältnisse	7
4.	Art und Umfang des Vorhabens	8
4.1.	Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung.....	8
4.2.	Kanalisation.....	8
4.2.1.	Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen.....	8
4.2.2.	Flächenermittlung.....	8
4.2.3.	Regenwasserbehandlung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102-2/BWK-A 3-2	9
4.2.3.1.	Prüfung der Bagatellgrenzen	9
4.2.3.2.	Qualitative Gewässerbelastung	10
4.2.3.3.	Quantitative Gewässerbelastung.....	10
4.3.	Kläranlage	11
5.	Auswirkungen des Vorhabens.....	11
5.1.	Durch Einleitung aus der Kanalisation	11
5.2.	Durch Einleiten aus der Kläranlage.....	11
6.	Rechtsverhältnisse.....	11
7.	Kostenzusammenstellung	11

8.	Durchführung des Vorhabens	11
9.	Wartung und Verwaltung der Anlage	11

Anhang 1: Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az: 42-6411/2 vom 19. Oktober 2004

Anhang 2: Niederschlagsdaten für Haidersberg nach KOSTRA-DWD 2020

Anhang 3: Flächenermittlung des Einzugsgebietes

Anhang 4: Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach dem Arbeitsblatt
DWA-A 102

Anhang 5: Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Anhang 6: Auszug aus Baysis

Anhang 7: Nachweis des Regenrückhalterums mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt
DWA-A 117

Anhang 8: Ermittlung der Einleitungsmengen nach Zeitbeiwertverfahren für E I & E II

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger ist die Gemeinde Leiblfig, im Landkreis Straubing-Bogen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Josef Moll.

Die Postanschrift lautet:

Gemeinde Leiblfig
Schulstraße 6
94339 Leiblfig

2. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Leiblfig erteilte der SEHLHOFF GMBH mit Datum vom 29. Juli 2024 / 13. August 2024 den Auftrag zur Erstellung eines Wasserrechtsantrags zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblfig“.

Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Die Gemeinde Leiblfig verfügt über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, Bescheid vom 19. Oktober 2004, Az: 42-6411/2 (siehe Anhang 1), mit Befristung bis zum 30. September 2024. Durch das Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, wurde die Gemeinde Leiblfig aufgefordert, für die bestehende Einleitung von Niederschlagswasser in den Hausmettinger Bach die wasserrechtliche Erlaubnis neu zu beantragen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Erneuerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblfig“ beantragt.

Die Tabelle 1 liefert eine zusammenfassende Übersicht über die Einleitungsstellen.

Bezeichnung	Flur-Nr.	Beantragte Einleitmenge	Einleitgewässer
A I	1442	298 l/s	Namenloser Graben zum Hausmettinger Bach
A II	1442	57 l/s	Namenloser Graben zum Hausmettinger Bach

Tabelle 1: Beantragte Einleitungsmenge

Die Abbildung 1 zeigt eine Vor-Ort-Ansicht der Einleitungsstelle A I vom Februar 2025.



Abbildung 1: Einleitungsstelle A I in den Namenlosen Graben (Stand Februar 2025)

Die Abbildung 2 zeigt eine Vor-Ort-Ansicht der Einleitungsstelle A II vom Februar 2025.



Abbildung 2: Einleitungsstelle A II in den Namenlosen Graben (Stand Februar 2025)

Gemäß den Abbildungen sind am Zulauf des namenlosen Grabens gegenwärtig keine Schäden erkennbar.

3. Bestehende Verhältnisse

3.1. Allgemeines

Die Gemeinde Leiblfig befindet sich im Landkreis Straubing-Bogen. Der Ortsteil Haidersberg befindet sich ca. 3 km nordwestlich von der Ortschaft Leiblfig unmittelbar an der Kreisstraße SR65.

Die Abbildung 3 zeigt die Lage des Ortsteils Haidersberg in einer Übersichtskarte.



Abbildung 3: Übersichtskarte

Eine Übersichtskarte ist zudem der Anlage 2.1 zu entnehmen.

3.2. Baugrundverhältnisse

Nicht bekannt.

3.3. Gemeindestruktur

Der Ortsteil Haidersberg in der Gemeinde Leiblfing verfügt über eine ländliche Strukturierung.

3.4. Bestehende Wasserversorgung

Nicht relevant.

3.5. Bestehende Abwasseranlagen

Die Entwässerung im Ortsteil Haidersberg erfolgt im Trennsystem. Ein digitales Kanalkataster steht der Gemeinde Leiblfing nach Rücksprache für den Ortsteil Haidersberg zur Verfügung.

3.5.1. Schmutzwasser

Nicht relevant.

3.5.2. Niederschlagswasser

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über einen Regenwasserkanal. Im Ortsteil Haidersberg liegen zwei getrennte Einzugsgebiete (bezeichnet als E I und E II) vor, welche jeweils über eine separate Regenwasserkanalisation in die Einleitungsstellen A I (Einzugsgebiet E I) bzw. A II (Einzugsgebiet E II) in den namenlosen Graben zum Hausmettinger Bach einleiten. Die beiden Einleitungsstellen A I und A II in einen namenlosen Graben befinden sich jeweils auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1442, Gemarkung Hainsbach, Gemeinde Leiblfing.

3.6. Gewässerverhältnisse

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von Hochwassergefahrenflächen (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Hochwassergefahrenflächen gemäß BayernAtlas (Geoportal Bayern)

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von wassersensiblen Bereichen (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Wassersensibler Bereich gemäß BayernAtlas (Geoportal Bayern)

Die Gewässerfolge lautet:

Namenloser Graben → Hausmettinger Bach → Allachbach → Donau

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf liegen folgende Gewässerdaten vor:

- der namenlose Graben kann als Natürliches Gewässer eingestuft werden.
- Es liegen folgende Gewässerdaten vor:

Einzugsgebiet A_E : rund 0,1 km²

Mittlerer Abfluss MQ: ca. 0,5 l/s

1-jährliches Hochwasser HQ1: ca. 70 l/s

3.7. Grundwasserverhältnisse

Nicht bekannt.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung

Die Niederschlagswasserableitung erfolgt analog zum Bestand über die beiden bestehenden Einleitungsstellen A I und A II in den namenlosen Graben zum Hausmettinger Bach. Bauliche Maßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

4.2. Kanalisation

Der Ortsteil Haidersberg entwässert über eine Regenwasserkanalisation an den Einleitungsstellen A I und A II in einen namenlosen Graben.

4.2.1. Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

Die qualitative Bewertung der Einleitungsstellen A I und A II wird nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 durchgeführt. Da bei der Kreisstraße SR 65, die durch den Ortsteil Haidersberg läuft, der DTV-Wert für KFZs laut Baysis (Bayerisches Straßeninformationssystem) bei 536 liegt (siehe Anhang 6), kann hierbei nach einer Ausnahmeregelung im DWA-A 102-2 auf die Verwendung der Flächengruppe V2 verzichtet werden und die Flächengruppe V1 für die Berechnung herangezogen werden (Abbildung 6). Dadurch ergibt die Berechnung nach DWA-A 102-2, dass keine Vorreinigung von Nöten ist.

Bewertung und Kategorisierung von Verkehrsflächen (Flächengruppe V1 und V2)

- 6) Bei Hof- und Verkehrsflächen mit Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 2.000) kann im Einzelfall die Zuordnung von V2 zu V1 (Flächenkategorie I) geprüft werden. Als Bewertungskriterien können hierzu der Lkw-Anteil oder das Vorhandensein von Lkw-Parkplätzen oder Unfallschwerpunkten herangezogen werden.

Abbildung 6: Auszug DWA-A 102-2

Gemäß Anhang 6 ist nur ein sehr geringer Schwerlastverkehr ($DTV_{SV} = 34$) auf der SR 65 anzutreffen. Zudem wurden vor Ort keine nennenswerten Verschmutzungen auf der Kreisstraße festgestellt. Die Kreisstraße SR 65 wird daher gemäß DWA-A 102-02 der Flächenkategorie I zugeordnet und auf eine Vorreinigung verzichtet.

4.2.2. Flächenermittlung

Für das Einzugsgebiet des Ortsteils Haidersberg wurden die in Anhang 3 zusammengefassten Flächen ermittelt. Die Plausibilität der Flächen wurde anhand einer Vor-Ort-Begutachtung im Februar 2025 sowie anhand der aktuellen Luftbilder überprüft.

Die ermittelten Flächen sind zudem dem Berechnungslageplan (Anlage 2.2) zu entnehmen.

Die Dach- und Straßenflächen wurden gemäß dem Anhang 3 mit einem Abflussbeiwert von 0,9 angesetzt. Hofflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,5 angesetzt, da diese gemäß der Ortseinsicht vom Februar 2025 in Teilen undurchlässig ausgebildet sind (z. B.: Asphalt, Pflaster mit geschlossenen Fugen etc.). Grünflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0 bzw. 0,05 versehen, da das Gelände flach ist und die Flächen kaum zur Abflussbildung beitragen können.

Nennenswerte Erweiterungen in einem Prognosezeitraum von 25 Jahren sind nach Rücksprache mit der Gemeinde Leiblfing nicht vorgesehen.

Die Flächen wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Leiblfing deutlich auf der sicheren Seite liegend angenommen.

4.2.3. Regenwasserbehandlung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102-2/BWK-A 3-2

4.2.3.1. Prüfung der Bagatellgrenzen

a. Qualitativ:

Zur Festlegung der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser wurde seit Dezember 2020 das Merkblatt DWA-M 153 durch das Arbeitsblatt DWA-A 102 ersetzt. Hiermit sind keine Bagatellgrenzen mehr zu prüfen, sondern es erfolgt eine Betrachtung des flächenspezifischen Stoffabtrags an AFS63 ($b_{R,a}$, AFS63) in kg/(ha*a) nach Belastungskategorien. Es wird zwischen drei verschiedenen Belastungskategorien (kaum belastet – stark belastet) unterschieden.

Die Flächen, deren Stoffabtrag der Kategorie I zugeordnet ist, können grundsätzlich ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist hingegen bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die Belastungskategorien nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102.

Zielgewässer	Gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)	Mäßig belastetes Niederschlagswasser (Kategorie II)	Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III)
Oberflächen-gewässer	Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich	Grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich	
Grundwasser	Versickerung und gegebenenfalls Behandlung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138		

Tabelle 2: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Die Berechnungen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 für die beiden Einleitungsstellen sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

Fazit: Es besteht gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102 (siehe Anhang 4) grundsätzlich für die Einzugsgebiete E I und E II (Einleitungsstelle A I & A II) keine Notwendigkeit für eine Niederschlagswasserbehandlung.

b. Quantitativ:

Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei Bedingungen D, E und F des Kapitels 6 des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten wird.

- D) Das anfallende Wasser wird in einen Teich bzw. See oder Fluss entsprechend Kapitel 5.1 eingeleitet.
 - Bedingung nicht erfüllt
- E) Auf eine Gewässerstrecke von 1.000 m Länge darf nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sein.

- Bedingung nicht erfüllt: $A_u = 2,4$ ha

F) Es sind weniger als 10 m^3 Gesamtspeichervolumen erforderlich.

- Bedingung nicht erfüllt.

Fazit: Es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Schaffung von Rückhalteräumen notwendig ist.

4.2.3.2. Qualitative Gewässerbelastung

Die qualitative Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 für die beiden Einzugsgebiete E I und E II kann dem Anhang 4 entnommen werden.

Gemäß dem Anhang 4 ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 der zulässige flächenspezifische Stoffabtrag an AFS63 von $280 \text{ kg} / \text{ha} \cdot \text{a}$ nicht überschritten. Es ergibt sich aus dem Regelwerk somit kein Erfordernis einer Behandlungsanlage.

Da im Bestand keine Behandlungsanlage vorhanden ist und bei der Vor-Ort-Besichtigung keine nennenswerten Verschmutzungen im Bereich der Kreisstraße SR 65 (Flächenkategorie I) festgestellt werden konnten, kann nach Ansicht des Antragstellers weiterhin auf eine Vorreinigungsanlage verzichtet werden.

4.2.3.3. Quantitative Gewässerbelastung

Für die quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153 wird für den namenlosen Graben zum Hausmettinger Bach an den Einleitungsstellen A I und A II gemäß Punkt 3.6 ein Mittelwasserabfluss (MQ) von $0,0005 \text{ m}^3/\text{s}$ angesetzt. Der 1-jährliche Hochwasserabfluss (HQ1) beträgt gemäß Punkt 3.6 ca. $0,07 \text{ m}^3/\text{s}$.

Die quantitative Berechnung für das Gesamteinzugsgebiet nach dem Merkblatt DWA-M 153 kann dem Anhang 5 entnommen werden.

Laut Berechnungen des Merkblattes DWA-M 153 ist gemäß Anhang 5 eine maximale Einleitungsmenge von 3 l/s zulässig. Die Berechnung nach DWA-A 117 kann für beide Einleitungsstellen dem Anhang 7 entnommen werden. Gemäß Anhang 7 resultiert für das Einzugsgebiet E I ein erforderliches Speichervolumen von 526 m^3 . Für das Einzugsgebiet E II resultiert gemäß Anhang 7 ein erforderliches Speichervolumen von rund 90 m^3 . Die Berechnungen wurden jeweils für einen maximalen Drosselabfluss von 10 l/s durchgeführt, da dieser aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Untergrenze darstellt. Noch kleinere Drosselabflüsse sind technisch nicht ohne aufwändige Drosseln (z. B. E-Schieber) möglich.

An den bestehenden Einleitungsstellen A I und A II sind gemäß Ortsbesichtigung vom Februar 2025 keine Schäden vorhanden. Auch am Zulauf des namenlosen Grabens in den Hausmettinger Bach wurden gemäß Ortsbesichtigung vom Februar und September 2025 keine Schäden angetroffen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Leiblfling befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Grundstücke in der erforderlichen Größe, welche für die Schaffung von Regenrückhaltungen in der gemäß Anhang 7 erforderlichen Größe, geeignet wären in der Nähe der beiden bestehenden Einleitungsstellen A I und A II. Der Neubau von Regenrückhaltanlagen in der gemäß Anhang 7 erforderlichen Größe ist somit nach aktuellem Kenntnisstand in unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet nicht umsetzbar.

Auf eine Drosselung und Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Haidersberg kann daher aus Sicht der SEHLHOFF GMBH auch in Zukunft zumindest unter Vorbehalt verzichtet werden.

Auch eine Verlegung der Einleitungsstellen in ein leistungsfähigeres Gewässer durch entsprechende Ableitungskanäle wurde von der SEHLHOFF GMBH untersucht. Ein geeignetes Einleitgewässer liegt jedoch im Projektgebiet nicht vor. Aus technischen sowie wirtschaftlichen Gründen scheidet somit nach aktuellem Kenntnisstand auch die Verlegung der Einleitungsstellen aus. Es werden somit die tatsächlich anfallenden Niederschlagsabflüsse (ohne Drosselung) in Tabelle 1 beantragt. Die Niederschlagsabflüsse wurden gemäß Zeitbeiwertverfahren in Anhang 8 ermittelt.

4.3. Kläranlage

Nicht relevant.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1. Durch Einleitung aus der Kanalisation

An den bestehenden Einleitungsstellen sind keine Schäden zuerkennen. Eine Regenwasserrückhaltung ist im Bestand nicht vorhanden und auch zukünftig nicht geplant. Es werden die in Tabelle 1 genannten Einleitmengen beantragt.

5.2. Durch Einleiten aus der Kläranlage

Nicht relevant.

6. Rechtsverhältnisse

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Haidersberg in den Hausmettinger Bach beantragt.

In Anlage 3.1 und Anlage 3.2 sind ein Lageplan sowie ein Verzeichnis der aus wasserrechtlicher Sicht betroffenen Grundstücke enthalten.

Bauliche Maßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

7. Kostenzusammenstellung

Nicht relevant.

8. Durchführung des Vorhabens

Bauliche Maßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

9. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der entwässerungstechnischen Einrichtungen des Ortsteils Haidersberg obliegt der Gemeinde Leiblifing.

Anhang 1

**Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az: 42-6411/2
vom 14. Oktober 2004**

Landratsamt Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 0463 94304 Straubing
Gegen Empfangsbestätigung

Straubing, 19.10.2004

AZ: 42-6411/2

Gemeinde Leiblfing
Herrn Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Schulstraße 6

Ihr Ansprechpartner: Herr Roth

☎ 09421/973 - 267
Fax 09421/973 - 230
E-Mail: roth.uwe@landkreis-
straubing-bogen.de

94339 Leiblfing

Zimmer: 240

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach
durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i.R.
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Leiblfing - Unternehmensträger - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Hausmettinger Baches (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Leutherstr. 16 94316 Straubing
☎ 09421/973 0
E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3,
mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 - 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 - 16.00 Uhr,
Do 13.00 - 17.00 Uhr,
Zulassungsstelle/Führerscheinstelle am Mi. nur 7.45 - 12.00 Uhr
übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie diese Möglichkeit)
Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde
vor Ende der Sprechzeit

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Ort Haidersberg über Regenwasserkanäle gesammelten Regenwassers. Das gesammelte Regenwasser wird über den Straßengraben der Kreisstraße SR 65 zum Hausmettinger Bach abgeleitet.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der Plan des Ingenieurbüros Sehlhoff, 94315 Straubing, vom 04.06.2004, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die Planung vom 04.06.2004 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis insgesamt 27 Einzelpläne.

Danach wird Regenwasser aus den beiden Regenwasserkanälen über den Straßengraben der Kreisstraße SR 65 zum Hausmettinger Bach abgeleitet. Der Straßengraben mündet bei der Flur Nr. 787, Gemarkung Eschlbach, in den Hausmettinger Bach.

Die Planunterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.10.2004 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.10.2004 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Leibliffing behandelt.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.09.2024.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus den beiden Regenwasserkanälen:

Maximalabfluss 253 l/s

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Wohnstraßen, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.3.3 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Straßeneinläufe einschließlich Schmutzfänger sind mindestens zweimal jährlich zu reinigen.

Die Straßenentwässerungseinrichtungen der Kreisstraße SR 65 sind durch den Unternehmensträger zumindest soweit zu unterhalten, als es zur schadlosen Ableitung des Regenwassers aus dem Entwässerungsgebiet notwendig ist.

1.4 Bauausführung, Anzeigepflicht

- 1.4.1 Die Baumaßnahmen im Bereich der Kanalisation zur künftigen Sammlung des Abwassers im Trennverfahren sind plangemäß entsprechend den geprüften Antragsunterlagen durchzuführen.
- 1.4.2 Der Baubeginn und die -vollendung der Baumaßnahmen (Bau der Schmutzwasserkanalisation mit Ableitung zur Kläranlage Leibfing) ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.5 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Aufgaben sind dem Klärwerkspersonal der Kläranlage Leibfing zu übertragen.

1.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.7 Anzeigepflichten

- 1.7.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.7.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerbelastung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung der Rückhalteeinrichtungen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 1.7.3 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

1.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Unternehmensträger hat den Auslauf des Straßengrabens in den Hausmettinger Bach sowie den Hausmettinger Bach vom Kreuzungsbauwerk der Kreisstraße SR 65 beginnend bis 10 m unterhalb der Einmündung des Straßengrabens im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

1.9 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68, 101 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.10 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, insbesondere der Bau eines Regenrückhaltebeckens ($V \sim 350 \text{ m}^3$) zur Pufferung und Vergleichmäßigung des Regenwasserabflusses vor der Einleitung in den Hausmettinger Bach, bleiben vorbehalten.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Kosten

3.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 125,00 Euro festgesetzt.
Die Auslagen betragen 371,85 Euro.

Gründe

I.

Das im Ortsteil Haidersberg anfallende häusliche Abwasser wurde bisher nur unzureichend behandelt. Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt deshalb die abwassertechnischen Missstände im Ortsteil Haidersberg zu sanieren.

Es ist vorgesehen, die Schmutzwasserkänäle neu zu erstellen und das häusliche Abwasser zur Kläranlage Leiblfing abzuleiten. Die bestehende Kanalisation wird weiterhin genutzt und dient zur Ableitung des Oberflächenwassers. Im unmittelbaren Bereich des Ortes Haidersberg sind keine Gewässer zum Einleiten von Niederschlagswasser vorhanden. Aus diesem Grunde wird das anfallende Regenwasser weiterhin über die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße SR 65 zum Hausmettinger Bach abgeleitet.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Leiblfing mit dem Schreiben vom 29.06.2004, unter der Vorlage der vom Ing.-Büro Sehlhoff erstellten Antragsunterlagen, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach.

Zum o.g. Antrag der Gemeinde Leiblfing wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.
Von Privaten wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Auflagen und Bedingungen Beachtung finden.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmens-trägers sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-). Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragte Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 7 WHG).
2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG) erteilt werden, weil die Gewässerbenutzung den Anforderungen der §§ 7a und 18b WHG entspricht.

Die Voraussetzungen des Art. 21 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen nicht vor.

Versagungsgründe (§§ 6 und 7 a WHG) liegen bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG) nicht vor. Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient.

Gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.10.2004 ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der festgesetzten Benutzungsbedingungen und -auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche, nachteilige Veränderung der Eigenschaften der benutzten Gewässer nicht zu erwarten (§ 1a Abs. 2 WHG).

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung und die Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Regenwasserkanalisation entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

3. Nach den Berechnungen des Ing.-Büros Sehlhoff ist vor der Einleitungsstelle ein Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von rd. 350 m³ notwendig. Das gesammelte Regenwasser wird aber über Straßengräben und nicht direkt über eine Rohrleitung zum Gewässer abgeleitet. Der Regenabfluss wird über diese Fließstrecke von rd. 1100 m vom Ort Haidersberg bis zur Einleitungsstelle im Bereich der Straßengräben und durch die vorhandenen Durchlässe verzögert, gepuffert und versickert zum Teil.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist anzunehmen, dass aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Tiefenlage der Oberflächenwasserkä-näle tatsächlich nur ein Teil des im Entwässerungsgebiet anfallenden Regenwassers über die Regenwasserkanäle abgeleitet wird.

Die Gewässerbenutzung wird bereits seit längerem ausgeübt. Nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bisher nicht bekannt. Aus diesem Grunde kann der Bau eines Regenrückhaltebeckens derzeit zurückgestellt werden (siehe oben Nr. 1.10 dieses Bescheides).

4. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis zur Gewässerbenutzung. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen als ein Anspruch auf Unterlassung der Gewässerbenutzung und ein Anspruch auf Beseitigung der durch die Gewässerbenutzung verursachten Störung durch Unterlassung der Niederschlagswasser-einleitung ausgeschlossen wird.

Die Erlaubnis steht gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich an die Niederschlagswassereinleitung zusätzliche Anforderungen in verschiedener Hinsicht (z.B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe) gestellt werden können. Auf die nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmens-träger wird hingewiesen.

5. Zur Befristung der Einleitung:

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat in der Nr. 1.2 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 30.09.2024 festgelegt (§ 7 Abs. 1 WHG).

6. Zu den Auflagen und Bedingungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

7. Zur Abwasserabgabe:

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisation wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG).

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11, und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.6.5, 1.24 i.V.m. 3.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Die Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb" sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken und im Bereich der Kreisstraße SR 65 verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
5. Die Mitbenutzung und die Durchführung der Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Straßenentwässerungseinrichtungen der Kreisstraße SR 65 ist mit dem Landkreis Straubing-Bogen, Tiefbauverwaltung, als Straßenbaulastträger abzustimmen und einvernehmlich zu regeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lerner
Regierungsdirektor



Niederschlagsdaten für Haidersberg nach KOSTRA-DWD 2020



Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 188, Spalte 180
 Ortsname : Haidersberg (BY)
 Bemerkung :

INDEX_RC : 188180

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	7,4	9,1	10,1	11,5	13,5	15,6	16,9	18,7	21,2
10 min	9,7	12,0	13,4	15,2	17,8	20,5	22,3	24,6	28,0
15 min	11,2	13,8	15,4	17,5	20,5	23,6	25,6	28,3	32,2
20 min	12,3	15,1	16,8	19,1	22,5	25,8	28,1	31,1	35,3
30 min	13,8	17,0	19,0	21,6	25,4	29,3	31,8	35,1	39,9
45 min	15,6	19,1	21,4	24,3	28,5	32,9	35,7	39,4	44,8
60 min	16,8	20,7	23,1	26,3	30,9	35,6	38,7	42,7	48,5
90 min	18,8	23,1	25,8	29,4	34,4	39,7	43,1	47,6	54,1
2 h	20,3	25,0	27,9	31,7	37,2	42,8	46,5	51,4	58,4
3 h	22,5	27,8	31,0	35,2	41,3	47,6	51,8	57,2	64,9
4 h	24,3	29,9	33,4	38,0	44,5	51,3	55,8	61,6	69,9
6 h	27,0	33,2	37,1	42,1	49,4	57,0	61,9	68,3	77,6
9 h	29,9	36,8	41,1	46,7	54,8	63,2	68,6	75,8	86,1
12 h	32,2	39,6	44,2	50,3	59,0	68,0	73,9	81,6	92,6
18 h	35,7	43,9	49,0	55,7	65,4	75,4	81,9	90,4	102,7
24 h	38,4	47,3	52,8	60,0	70,4	81,1	88,1	97,3	110,5
48 h	45,8	56,3	62,9	71,5	83,9	96,7	105,0	116,0	131,7
72 h	50,7	62,4	69,7	79,2	92,9	107,1	116,4	128,5	145,9
4 d	54,5	67,1	74,9	85,2	100,0	115,2	125,2	138,2	157,0
5 d	57,7	71,0	79,3	90,2	105,8	121,9	132,4	146,3	166,1
6 d	60,4	74,4	83,0	94,4	110,8	127,7	138,7	153,2	173,9
7 d	62,8	77,4	86,3	98,2	115,2	132,7	144,2	159,3	180,8

Legende

- T** Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D** Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- hN** Niederschlagshöhe in [mm]

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -



Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 188, Spalte 180 INDEX_RC : 188180
 Ortsname : Haldersberg (BY)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	246,7	303,3	336,7	383,3	450,0	520,0	563,3	623,3	706,7
10 min	181,7	200,0	223,3	253,3	296,7	341,7	371,7	410,0	466,7
15 min	124,4	153,3	171,1	194,4	227,8	262,2	284,4	314,4	357,8
20 min	102,5	125,8	140,0	159,2	187,5	215,8	234,2	259,2	294,2
30 min	76,7	94,4	105,6	120,0	141,1	162,8	176,7	195,0	221,7
45 min	57,8	70,7	79,3	90,0	105,6	121,9	132,2	145,9	165,9
60 min	46,7	57,5	64,2	73,1	85,8	98,9	107,5	118,6	134,7
90 min	34,8	42,8	47,8	54,4	63,7	73,5	79,8	88,1	100,2
2 h	28,2	34,7	38,8	44,0	51,7	59,4	64,6	71,4	81,1
3 h	20,8	25,7	28,7	32,6	38,2	44,1	48,0	53,0	60,1
4 h	16,9	20,8	23,2	26,4	30,9	35,6	38,8	42,8	48,5
6 h	12,5	15,4	17,2	19,5	22,9	26,4	28,7	31,6	35,9
9 h	9,2	11,4	12,7	14,4	16,9	19,5	21,2	23,4	26,6
12 h	7,5	9,2	10,2	11,6	13,7	15,7	17,1	18,9	21,4
18 h	5,5	6,8	7,6	8,6	10,1	11,6	12,6	14,0	15,8
24 h	4,4	5,5	6,1	6,9	8,1	9,4	10,2	11,3	12,8
48 h	2,7	3,3	3,6	4,1	4,9	5,6	6,1	6,7	7,6
72 h	2,0	2,4	2,7	3,1	3,6	4,1	4,5	5,0	5,6
4 d	1,6	1,9	2,2	2,5	2,9	3,3	3,6	4,0	4,5
5 d	1,3	1,6	1,8	2,1	2,4	2,8	3,1	3,4	3,8
6 d	1,2	1,4	1,6	1,8	2,1	2,5	2,7	3,0	3,4
7 d	1,0	1,3	1,4	1,6	1,9	2,2	2,4	2,6	3,0

Legende

- T** Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D** Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- rN** Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]



Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 188, Spalte 180 INDEX_RC : 188180
 Ortsname : Haldersberg (BY)
 Bemerkung :

Dauerstufe D	Toleranzwerte UC je Wiederkehrintervall T [a] in [±%]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	13	14	14	15	15	16	16	17	17
10 min	16	18	18	19	20	21	21	21	22
15 min	18	20	20	21	22	23	23	24	24
20 min	20	21	22	23	24	24	25	25	26
30 min	20	22	23	24	25	26	26	26	27
45 min	21	23	23	24	25	26	26	27	27
60 min	21	22	23	24	25	26	26	27	27
90 min	20	22	23	23	24	25	26	26	27
2 h	19	21	22	23	24	25	25	25	26
3 h	18	20	21	22	23	23	24	24	25
4 h	18	19	20	21	22	22	23	23	24
6 h	17	18	19	19	20	21	21	22	22
9 h	16	17	17	18	19	20	20	21	21
12 h	15	16	17	17	18	19	19	20	20
18 h	14	15	16	16	17	18	18	19	19
24 h	14	15	15	16	17	17	17	18	18
48 h	14	14	15	15	16	16	16	17	17
72 h	15	15	15	15	16	16	16	16	17
4 d	15	15	15	15	16	16	16	16	16
5 d	16	16	16	16	16	16	16	16	17
6 d	17	16	16	16	16	16	16	17	17
7 d	17	17	16	16	16	17	17	17	17

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
 D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
 UC Toleranzwert der Niederschlagshöhe und -spende in [±%]

Anhang 3
Flächenermittlung des Einzugsgebietes

Flächenermittlung

Projekt : 33634 - WRV - E I - Tektur: 05.05.2026

Datum : 17.09.2025

Gewässer : Hausmettinger Bach

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,j}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Ziegel, Dachpappe	0,832	0,9	0,749
Grünfläche	steiles Gelände	3,056	0,05	0,153
Hofffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,664	0,5	0,332
Hauptstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,888	0,9	0,799
		$\Sigma = 5,44$		$\Sigma = 2,033$

Flächenermittlung

Projekt : 33634 - WRV - E II - Tektur_ 05.05.2026

Datum : 17.09.2025

Gewässer : Hausmettinger Bach

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Ziegel, Dachpappe	0,273	0,9	0,246
Grünfläche	steiles Gelände	0,590	0	0
Hofffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,134	0,50	0,067
Hauptstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,051	0,9	0,046
Wohnstraße	fester Kiesbelag	0,056	0,6	0,034
		$\Sigma = 1,104$		$\Sigma = 0,392$

Anhang 4

**Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63
nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102**

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leibfing, Landkreis Straubing-Bogen
AG: Gemeinde Leibfing
Einzugsgebiet E I

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} \cdot b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Hof	1,327	V1	I	280,00	371,56
2	Ab,a,2	Dach	0,832	D	I	280,00	232,96
3	Ab,a,3	Wohnstraße	0,264	V1	I	280,00	73,92
4	Ab,a,4	Hauptstraße	0,924	V1	I	280,00	174,72

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$

3,05 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$

853,16 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$

280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$

280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63}$

$\geq$

$b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{\text{erf}} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] \cdot 100 =$

0%

Resultierender Stoffaustag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{\text{ges}}) \cdot B_{R,a,AFS63} =$

853 kg/a

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leibfing, Landkreis Straubing-Bogen
AG: Gemeinde Leibfing
Einzugsgebiet E II

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße $A_{b,a,i}$ [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} \cdot b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	$A_{b,a,1}$	Hof	0,267	V1	I	280,00	74,76
2	$A_{b,a,2}$	Dach	0,273	D	I	280,00	76,44
3	$A_{b,a,3}$	Wohnstraße	0,106	V1	I	280,00	29,68

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$

0,65 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$

180,88 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$

280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$

280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63}$

$\geq$

$b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{erf} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] \cdot 100 =$

0%

Resultierender Stoffaustrag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{ges}) \cdot B_{R,a,AFS63} =$

181 kg/a

Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Hydraulische Gewässerbelastung

Projekt : 33634 - WRV - E I - Tektur: 05.05.2026

Datum : 17.09.2025

Gewässer : Hausmettinger Bach

Gewässerdaten

mittlere Wasserspiegelbreite b: m errechneter Mittelwasserabfluss MQ : m³/s
 mittlere Wassertiefe h: m bekannter Mittelwasserabfluss MQ : m³/s
 mittlere Fließgeschwindigkeit v: m/s 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1: m³/s

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Ziegel, Dachpappe	0,832	0,9	0,749
Grünfläche	steiles Gelände	3,056	0,05	0,153
Hofffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,664	0,5	0,332
Hauptstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,888	0,9	0,799
		$\Sigma = 5,44$		$\Sigma = 2,033$

Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1

Regenabflussspende q_R : l/(s·ha)

Drosselabfluss Q_{Dr} : l/s

Immissionsprinzip nach Kap.6.3.2

Einleitungswert e_w : -

Drosselabfluss $Q_{Dr,max}$: l/s

Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist $Q_{Dr,max} = 3$ l/s

Hydraulische Gewässerbelastung

Projekt : 33634 - WRV - E II - Tektur_05.05.2026

Datum : 17.09.2025

Gewässer : Hausmettinger Bach

Gewässerdaten

mittlere Wasserspiegelbreite b: m errechneter Mittelwasserabfluss MQ : m³/s
 mittlere Wassertiefe h: m bekannter Mittelwasserabfluss MQ : m³/s
 mittlere Fließgeschwindigkeit v: m/s 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1: m³/s

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Dachfläche	Ziegel, Dachpappe	0,273	0,9	0,246
Grünfläche	steiles Gelände	0,590	0	0
Hoffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,134	0,50	0,067
Hauptstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,051	0,9	0,046
Wohnstraße	fester Kiesbelag	0,056	0,6	0,034
		$\Sigma = 1,104$		$\Sigma = 0,392$

Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1

Regenabflussspende q_R : l/(s·ha)

Drosselabfluss Q_{Dr} : l/s

Immissionsprinzip nach Kap.6.3.2

Einleitungswert e_w : -

Drosselabfluss $Q_{Dr,max}$: l/s

Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist $Q_{Dr,max} = 3$ l/s

Anhang 6
Auszug aus Baysis

Identifizieren

Stationsinfo

Auswahl über Rechteck

Auswahl über Polylinie

Auswahl über Fläche

Auswahl über Umkreis

Auswahl aufheben

Auswahl puffern

Volltextsuche

Projekt

Grundkarten

Webkarte S/W Bayern

Kartenausschnitte

Masstab 1: 9.028

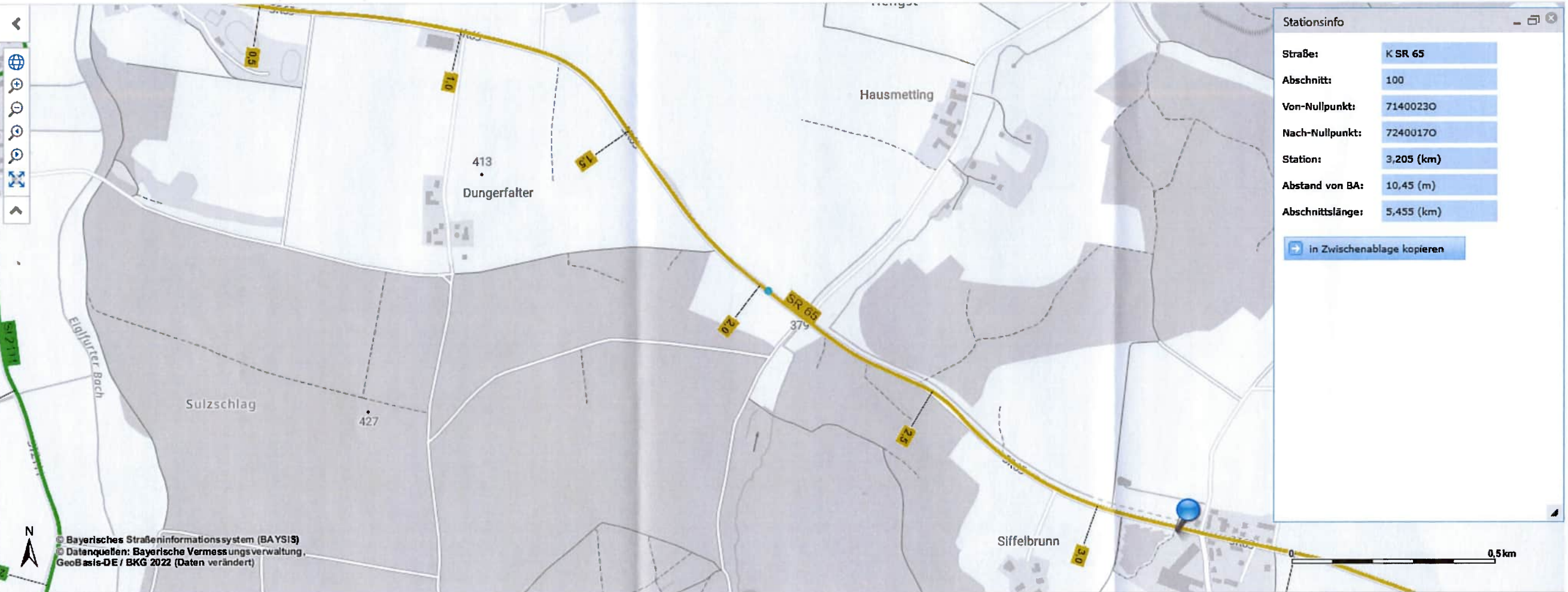
SUCHEN THEMENBAUM

SVZ 2021 Zählstellen

SVZ-Zählstelle beginnt mit 7140

oder Straße

Suchen



Stationsinfo

Straße:

K SR 65

Abschnitt:

100

Von-Nullpunkt:

71400230

Nach-Nullpunkt:

72400170

Station:

3,205 (km)

Abstand von BA:

10,45 (m)

Abschnittslänge:

5,455 (km)

in Zwischenablage kopieren

OBJEKTÜBERSICHTTHEMENERGEBNIS

1 von 15 Objekten ausgewählt

Ergebnisliste von SVZ 2021 Zählstellen

	Zählstelle	Straße	Zählart	DTV_Kfz	DTV_LV	DTV_SV
	71409725	K SR 23	TM19	207	193	14
	71409726	K SR 23	TM19	170	156	14
	71409750	K SR 1	TMt19	1201	1060	141
	71409770	K SR 2	TM19	2103	1836	267
	71409782	K R 8	TM18	1205	1102	103
	71409853	K SR 65	TMt19	536	502	34

**Nachweis des Regenrückhalterausms mittels vereinfachtem Verfahren nach dem
Arbeitsblatt DWA-A 117**

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

Sehlhoff GmbH

Auftraggeber:

Gemeinde Leiblfing

WRV-Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach

Rückhalteraum:

Einleitungsstelle A I

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) \cdot (D - D_{RÜB}) \cdot f_Z \cdot f_A \cdot 0,06$$

$$\text{mit } q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,RÜB} - Q_{T,d,aM}) / A_u / 10.000$$

Eingabedaten:

Einzugsgebietsfläche	$A_{E,b,a}$	m^2	54.399
mittlerer Abflussbeiwert	C_m	-	0,37
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	20.128
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m^3	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{Dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	$Q_{T,d,aM}$	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	5,0
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	$q_{Dr,R,u}$	l/(s*ha)	2,5
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	1
Zuschlagsfaktor	f_Z	-	1,20
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	9,2
erforderliches spez. Speichervolumen	$V_{s,u}$	m^3/ha	261
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m^3	525,6
vorhandenes Speichervolumen	V_{RRR}	m^3	0
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	0,0
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	0,0
Beckenoberfläche an Böschungsoberkante	A_{RRR}	m^2	0,0
Entleerungszeit	t_E	h	0,0

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0598

© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH

Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

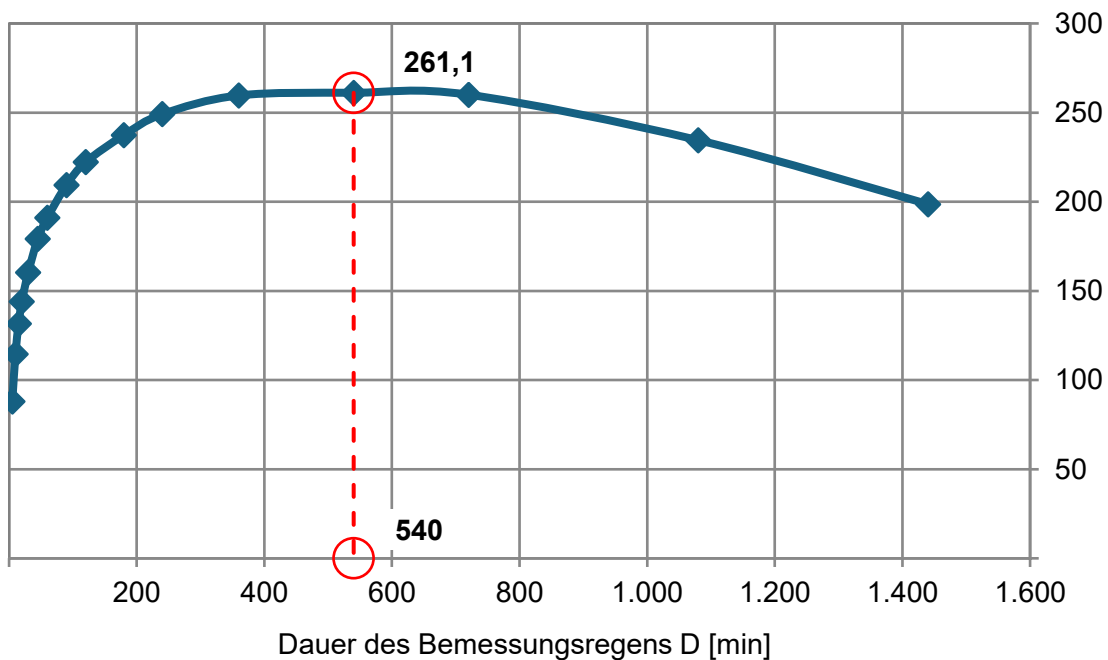
Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

örtliche Regendaten:

Fülldauer RÜB

Berechnung

D [min]	$r_{(D,n)}$ [l/(s*ha)]	$D_{RÜB}$ [min]	$V_{s,u}$ [m³/ha]
5	246,7	0,0	87,9
10	161,7	0,0	114,6
15	124,4	0,0	131,7
20	102,5	0,0	144,0
30	76,7	0,0	160,3
45	57,8	0,0	179,2
60	46,7	0,0	191,0
90	34,8	0,0	209,4
120	28,2	0,0	222,2
180	20,8	0,0	237,4
240	16,9	0,0	249,1
360	12,5	0,0	259,6
540	9,2	0,0	261,1
720	7,5	0,0	260,0
1.080	5,5	0,0	234,5
1.440	4,4	0,0	198,6
2.880	2,7	0,0	44,8
4.320	2,0	0,0	0,0



Bemerkungen:

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

Sehlhoff GmbH

Auftraggeber:

Gemeinde Leiblfing

WRV-Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach

Rückhalteraum:

Einleitungsstelle A II

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) \cdot (D - D_{RÜB}) \cdot f_Z \cdot f_A \cdot 0,06$$

$$\text{mit } q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,RÜB} - Q_{T,d,aM}) / A_u / 10.000$$

Eingabedaten:

Einzugsgebietsfläche	$A_{E,b,a}$	m^2	11.031
mittlerer Abflussbeiwert	C_m	-	0,36
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	3.971
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m^3	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{Dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	$Q_{T,d,aM}$	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	1,5
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	$q_{Dr,R,u}$	l/(s*ha)	3,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	1
Zuschlagsfaktor	f_Z	-	1,20
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	16,9
erforderliches spez. Speichervolumen	$V_{s,u}$	m^3/ha	227
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m^3	90,1
vorhandenes Speichervolumen	V_{RRR}	m^3	0
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	0,0
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	0,0
Beckenoberfläche an Böschungsoberkante	A_{RRR}	m^2	0,0
Entleerungszeit	t_E	h	0,0

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0598

© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH

Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

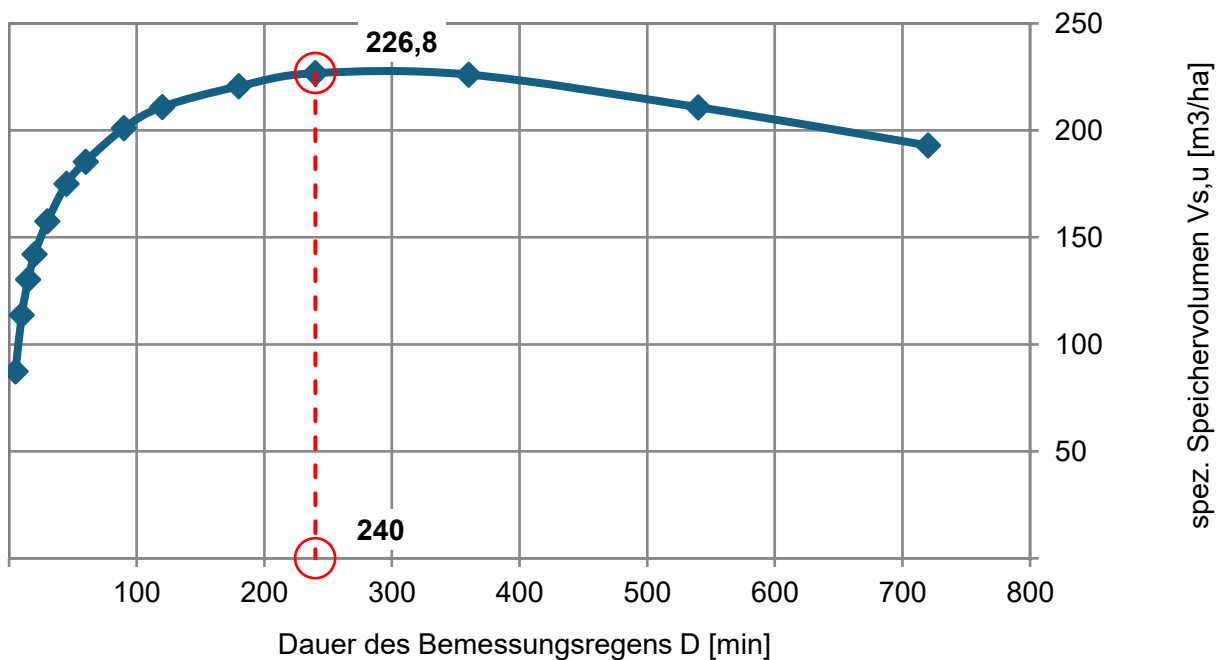
Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

örtliche Regendaten:

Fülldauer RÜB

Berechnung

D [min]	$r_{(D,n)}$ [l/(s*ha)]	$D_{RÜB}$ [min]	$V_{s,u}$ [m³/ha]
5	246,7	0,0	87,5
10	161,7	0,0	113,7
15	124,4	0,0	130,3
20	102,5	0,0	142,2
30	76,7	0,0	157,5
45	57,8	0,0	175,0
60	46,7	0,0	185,4
90	34,8	0,0	201,0
120	28,2	0,0	211,0
180	20,8	0,0	220,6
240	16,9	0,0	226,8
360	12,5	0,0	226,1
540	9,2	0,0	210,8
720	7,5	0,0	193,0
1.080	5,5	0,0	134,0
1.440	4,4	0,0	64,6
2.880	2,7	0,0	0,0
4.320	2,0	0,0	0,0



Bemerkungen:

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0598
 © 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
 Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

Anhang 8

Ermittlung der Einleitungsmengen nach Zeitbeiwertverfahren für E I & E II

Ermittlung des Niederschlagswasserabflusses Einleitungsstelle E I - Tektur: 05.05.2026

$$\begin{aligned} \text{Einheitsberechnungsregen } r_{15(1)} \text{ [l/(sxh)]} &= 124,4 \\ \text{zzügl. Toleranz } 18\% &= 22,4 \\ \hline &146,8 \text{ [l/(s x ha)]} \end{aligned}$$

$$\text{Zeitbeiwert } \varphi [-] = 38 / (T+9) \times (n^{-0,25} - 0,369)$$

$$\varphi = 0,999 \quad [-]$$

$$\begin{aligned} \text{Regendauer } T \text{ [min]} &= 15 \text{ gemäß A 118} \\ \text{einmal in } 1 \text{ Jahr(en)} \end{aligned}$$

$$\text{Regenhäufigkeit } n \text{ [1/a]} = 1,0 \text{ gemäß Richtlinie Straßenbau A-Z}$$

$$\begin{aligned} r_{15(1,0)} &= 146,8 \times 0,999 \\ &= 146,7 \text{ [l/(s x ha)]} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Flächenermittlung} \quad A_{\text{ges}} &= \text{Länge} \times \text{Breite} \\ &= 0 \text{ m}^2 \\ &= 0 \text{ m}^2 \\ A_{\text{ges}} &= 0 \text{ m}^2 \text{ bzw. } 0,000 \text{ ha} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Abflussbeiwert} &= [-] \\ A_{\text{undurchlässig}} &= 2,033 \text{ ha gemäß Tektur M 153 vom 05.05.2026} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Regenabfluss} &= \text{Berechnungsregen} \times A_{\text{undurchlässig}} \\ &= 146,70 \text{ [l/(s x ha)]} \times 2,03 \text{ ha} \\ &= 298 \text{ l/s} \end{aligned}$$

Ergebnis:

Abfluss **298 l/s**

$$\begin{aligned} \text{Regenhäufigkeit } n \text{ [1/a]} &= 1 \\ \text{einmal in } 1 \text{ Jahr(en)} \end{aligned}$$

Ermittlung des Niederschlagswasserabflusses Einleitungsstelle E II - Tektur: 05.05.2026

$$\begin{aligned} \text{Einheitsberechnungsregen } r_{15(1)} \text{ [l/(sxh)]} &= 124,4 \\ \text{zzügl. Toleranz } 18\% &= 22,4 \\ \hline &146,8 \text{ [l/(s x ha)]} \end{aligned}$$

$$\text{Zeitbeiwert } \varphi [-] = 38 / (T+9) \times (n^{-0,25} - 0,369)$$

$$\varphi = 0,999 \quad [-]$$

$$\begin{aligned} \text{Regendauer } T \text{ [min]} &= 15 \text{ gemäß A 118} \\ \text{einmal in } 1 \text{ Jahr(en)} \end{aligned}$$

$$\text{Regenhäufigkeit } n \text{ [1/a]} = 1,0 \text{ gemäß Richtlinie Straßenbau A-Z}$$

$$\begin{aligned} r_{15(1,0)} &= 146,8 \times 0,999 \\ &= 146,7 \text{ [l/(s x ha)]} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Flächenermittlung} \quad A_{\text{ges}} &= \text{Länge} \times \text{Breite} \\ &= 0 \text{ m}^2 \\ &= 0 \text{ m}^2 \\ A_{\text{ges}} &= 0 \text{ m}^2 \text{ bzw. } 0,000 \text{ ha} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Abflussbeiwert} &= [-] \\ A_{\text{undurchlässig}} &= 0,392 \text{ ha gemäß Tektur M 153 vom 05.05.2026} \end{aligned}$$

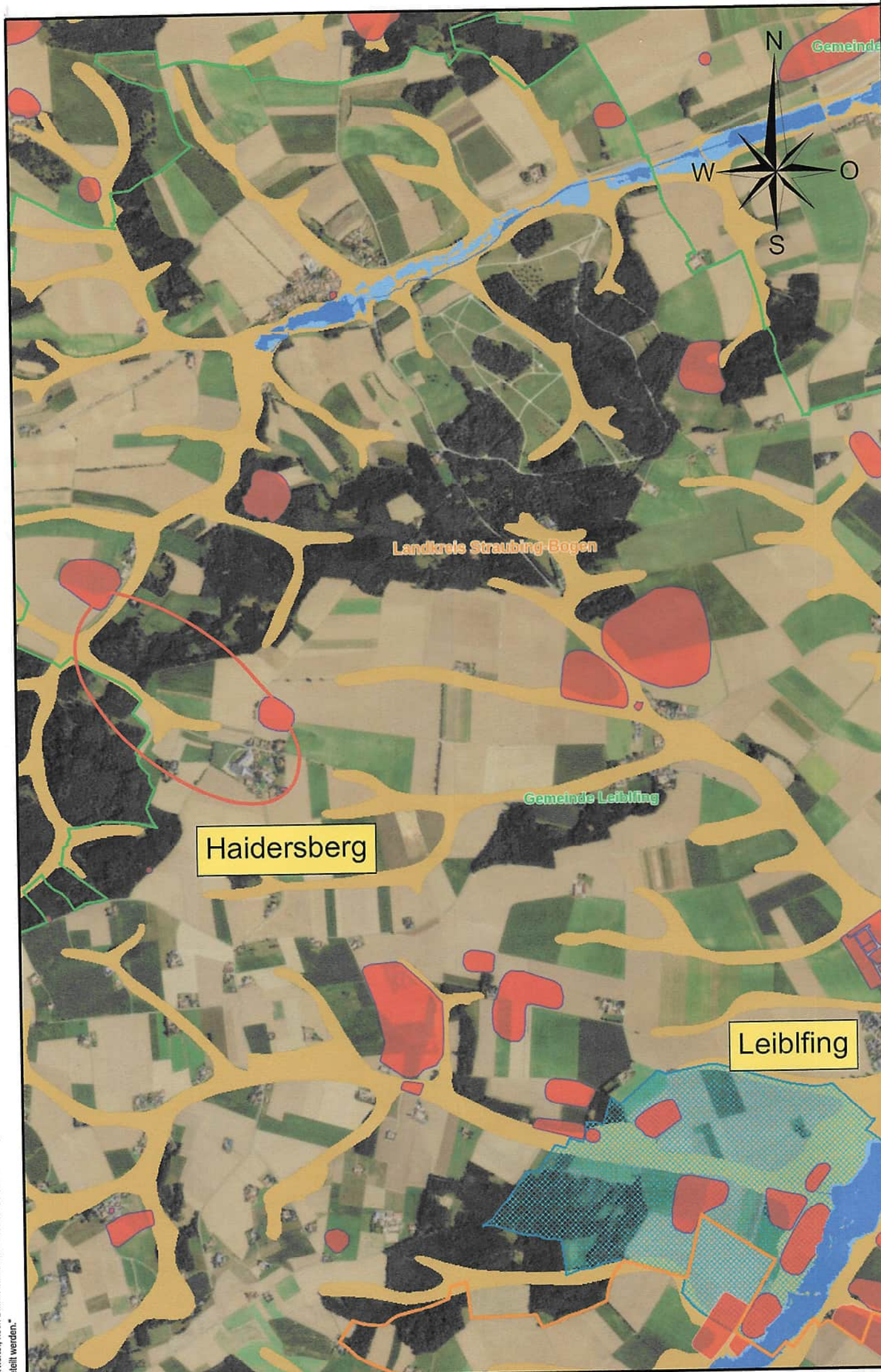
$$\begin{aligned} \text{Regenabfluss} &= \text{Berechnungsregen} \times A_{\text{undurchlässig}} \\ &= 146,70 \text{ [l/(s x ha)]} \times 0,39 \text{ ha} \\ &= 57 \text{ l/s} \end{aligned}$$

Ergebnis:

Abfluss

57 l/s

$$\begin{aligned} \text{Regenhäufigkeit } n \text{ [1/a]} &= 1 \\ \text{einmal in } 1 \text{ Jahr(en)} \end{aligned}$$



WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem: ☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten ☐ UTM-Koordinaten
Höhensystem: ☐ DHHN12 [m.ü.NN] ☐ DHHN2016 [m.ü.NHN]

Zeichenerklärung

	Projektgebiet
	Gemeindegrenze
	Landkreisgrenze
	Biotopkartierung gemäß BayernAtlas
	Trinkwasserschutzgebiet gemäß BayernAtlas
	Wassersensibler Bereich gemäß BayernAtlas
	Bodendenkmal gemäß BayernAtlas
	Hochwassergefahrenflächen HQ100 gemäß BayernAtlas
	Hochwassergefahrenflächen HQ häufig gemäß BayernAtlas

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
-----------	-------	-------	------

INHALT Übersichtskarte

BAUHERR Gemeinde Leibliling
Schulstraße 6
94339 Leibliling

VORHABEN Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leibliling

ANLAGE 2.1	MASSTAB 1:25.000	PLANGROESSE	0,14 m²
		BEARBEITET	Wudi
PLANNUMMER 01	PROJEKTNUMMER 33634	GEZEICHNET	Primbs
		GEPRUEFT	Weinhändler
DATUM 08. Dezember 2025		DATEI 33634_WW_251126_UEK.dwg	

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser

Christian Weinhandler M.Eng.
BaylkaBau

Bauherr

Moll, Erster Bürgermeister



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 3

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblufing, Landkreis Straubing-Bogen

Grundstück

Vorhabensträger:

Gemeinde Leiblufing
Schulstraße 6
94339 Leiblufing
Telefon 09427 9503-0

Landkreis:

Straubing-Bogen

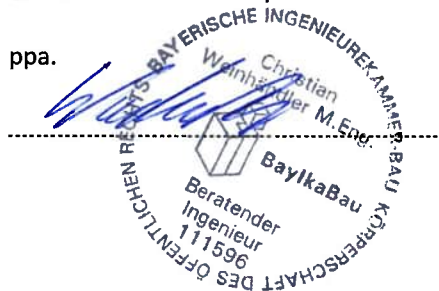
Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 08. Dezember 2025
Christian Weinhandler / GoPa

ppa.

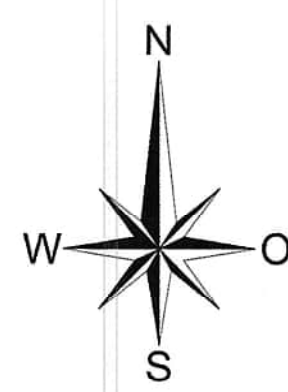
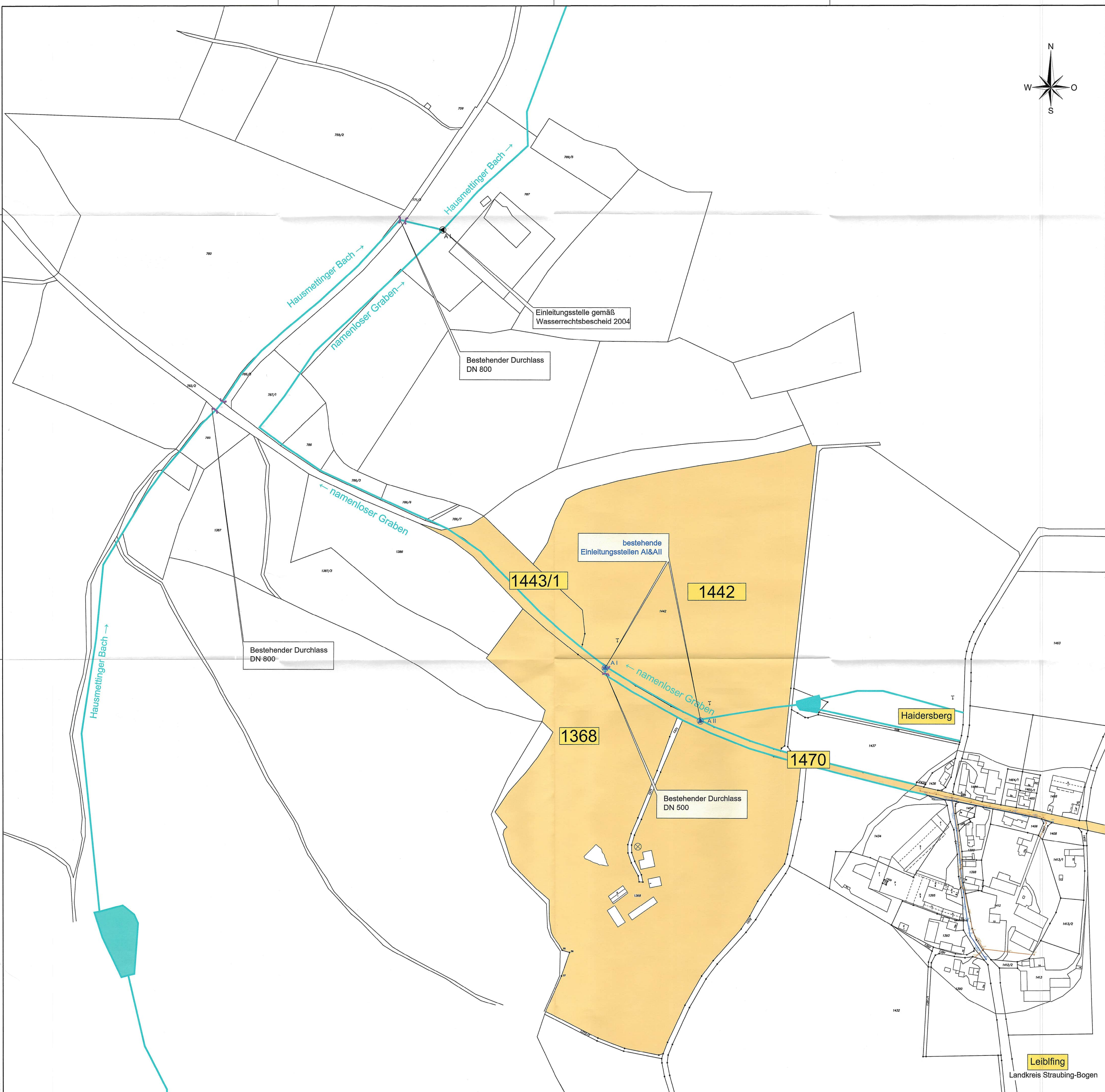


Vorhabensträger:

Gemeinde Leiblufing
Leiblufing, 08.12.2025
Herr Bürgermeister Josef Moll


Moll, Erster Bürgermeister





WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem:

☐ Gauß-Krüger-Koordinaten

☒ UTM-Koordinaten

Höhensystem:

☐ DHHN12 [m.ü.NN]

☒ DHHN2016 [m.ü.NHN]

Zeichenerklärung

Wasserrechtlich betroffene Grundstücksfläche

41

Flurnummer

bestehende Einleitungsstelle

Gewässer

Einleitungsstelle gemäß Wasserrechtsbescheid 2004

ÄNDERUNG

DATUM

INDEX

NAME

INHALT

Grundstückslageplan

BAUHERR

Gemeinde Leiblfing
Schulstraße 6
94339 Leiblfing

VORHABEN

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblfing

ANLAGE

3.1

MASSSTAB

1:2.000

PLANNUMMER

03

PROJEKTNUMMER

33634

DATUM

08. Dezember 2025

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser

Christian Weinberger M.Sc.
Bauingenieur

111549

PLANGROSSE

0,70 m²

BEARBEITET

Wudi

GEZEICHNET

Wudi

GEPRÜFT

Weinhändler

DATEI

33634_WW_251126_GRLP.dwg

DATEI

33634_WW_251126_GRLP.dwg

BAUHERR

Moll, Erster Bürgermeister

SEHLHOFF

INGENIEURE | ARCHITECTEN

Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§ 12 und 171 Abs. 1 UrhG nicht ohne schriftliche Genehmigung des Ingenieurbüros SEHLHOFF & PARTNER weitergegeben, ververvielt, nach Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht werden."

Anlage 3.2

Betreff: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Haidersberg in den Hausmettinger Bach durch die Gemeinde Leiblfig, Landkreis Straubing-Bogen

(Vorhaben)

Gemeinde Leiblfig, Landkreis Straubing-Bogen

(Gemeinde, Landkreis)

VERZEICHNIS DER GRUNDSTÜCKE

Gemarkung: Hainsbach

Datei: Grundstücksverzeichnis

Stand: 08. Dezember 2025

Flur-Nr.	Grundstückseigentümer	
	Lage	Name
1442	Einleitungsstelle A I	privat
1470	Anlieger Unterstrom	Landkreis Straubing-Bogen
1442	Anlieger Oberstrom	privat
1368		privat

1470	Einleitungsstelle A II	Landkreis Straubing-Bogen
1470	Anlieger Unterstrom	Landkreis Straubing-Bogen
1442		privat
1368		privat
1443/1	Anlieger Oberstrom	privat